



Vereinigung
der Straßenbau- und Verkehrsingenieure
der Freien Hansestadt Bremen

Satzung

Stand: 15. März 2017

Satzung
der Vereinigung
der Straßenbau- und Verkehrsingenieure
der Freien Hansestadt Bremen e. V.

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Die Vereinigung führt den Namen

" Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure
der Freien Hansestadt Bremen e. V."

Sie hat ihren Sitz in Bremen.

Die Vereinigung ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die fachliche Förderung und Fortbildung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure sowie des Nachwuchses in wissenschaftlicher und technischer Hinsicht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Fortbildungsseminare und fachlicher Exkursionen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

In die Vereinigung können aufgenommen werden:

1. als ordentliche Mitglieder
 - a) alle im Straßenbau und Verkehrswesen sowie auf verwandten Gebieten tätigen Ingenieure, die die Abschlußprüfung einer anerkannten Ausbildungsstätte (Technische Hochschule, Ingenieurschule oder gleichwertige Fachschule) bestanden haben;
 - b) in Ausnahmefällen auch Personen, die im Straßenbau, Verkehrswesen oder auf verwandten Gebieten über besondere Erfahrungen verfügen;
2. als Ehrenmitglieder Personen, die sich um die Förderung der Ziele der Vereinigung oder für das Straßen- und Verkehrswesen besondere Verdienste erworben haben;
3. als fördernde Mitglieder natürliche oder juristische Personen, die die Ziele der Vereinigung unterstützen wollen;

zusätzlich

4. als studierende Mitglieder
 - a) Studierende der technischen und naturwissenschaftlichen Fächer an einer Hochschule
 - b) Studierende von staatlichen oder vom Kultusministerium anerkannten oder sonstigen Ingenieurschulen

Nach bestandener Prüfung (Master, Bachelor, Diplom oder einem gleichwertigen Abschluss) werden die studierenden Mitglieder ordentliche Mitglieder.

Mitglied kann nur werden, wer sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Ausübung seines Berufes oder in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand einzureichen, der mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet endgültig mit Stimmenmehrheit.

Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern gewählt und ernannt.

Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme die Satzung.

Die Mitgliedschaft und die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar.

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Austritt

der schriftlich beim Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresschluss zu erklären ist.

Fördernde Mitglieder können ihren Austritt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich vollziehen.

3. Ausschluss

der durch einstimmigen Vorstandsbeschluss erfolgen kann, wenn

- a) die für den Beitritt notwendigen satzungsgemäßen Voraussetzungen weggefallen sind,
- b) die Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung länger als ein Jahr nicht bezahlt worden sind,
- c) grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung, oder den Zweck, oder gegen das Ansehen der Vereinigung festgestellt werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Fördernde Mitglieder können der Vereinigung zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge in selbst geschätzter Höhe zur Verfügung stellen, die jedoch nicht niedriger als die Beiträge der ordentlichen Mitglieder sein sollen.

Von studierenden Mitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 5 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:

- a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- b) Jahresbericht über die Tätigkeit der Vereinigung
- c) Rechnungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) Bericht der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Kassenführers und des übrigen Vorstandes
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- h) Wahl der Rechnungsprüfer
- i) Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder,
- b) auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

Alle Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Soweit nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Protokollführer(in) und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie aus fünf bis acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie werden aus der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung.

Ihm obliegt die Verwaltung und die Verwendung der Mittel nach dem Zweck der Vereinigung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wählt den Stellvertreter des Vorsitzenden und regelt die Verteilung der Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder.

Dabei sind folgende Arbeitsgebiete zu besetzen:

1. Geschäftsführung
2. Kassenführung
3. Fortbildung und Wissenschaft
4. Organisation und Veranstaltungen

Der Vorsitzende oder das für die Geschäftsführung bestimmte Vorstandsmitglied vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem /der Protokollführer(in) und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Kassenverwaltung werden in der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung des nächstfolgenden Jahres über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und beantragen die Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes.

§ 9 Verwendung der Beiträge und Spenden

Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

§ 10 Datenschutz in der Vereinigung

1. Der Verband verarbeitet zur Erfüllung des in § 2 dieser Satzung definierten Zwecks der Vereinigung personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Vereinigung zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder darüber hinaus der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer zu diesem Zwecke ordnungsgemäß unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung der Vereinigung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an das Deutsche Rote Kreuz (oder dessen Rechtsnachfolger), das das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bremen, den 15. März 2017